

Klienteninformation

Tschechische Republik 24. Juni 2020

COVID-19: Antivirus C und COVID-Miete

Wir haben für Sie die kürzlich veröffentlichten Programme Antivirus C (Befreiung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung) sowie COVID-Miete (Gewährung eines Mietzuschusses) zusammengefasst.

Antivirus C

Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für Arbeitgeber mit bis zu 50 Arbeitnehmern.

Wie wird die Unterstützung gewährt?

Die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (24,8 % der Bemessungsgrundlage) müssen nicht abgeführt werden.

Welche Periode ist betroffen?

Die Regelung gilt für die Monate Juni, Juli und August 2020. Die Einhaltung der Bedingungen ist für jeden Monat separat zu bewertet. Die Unterstützung kann daher für alle drei Monate oder auch nur für einzelne Monate in Anspruch genommen werden.

Wer hat Anspruch?

Ein Arbeitgeber hat Anspruch auf die Befreiung von den Arbeitgeberbeträgen, wenn **kumulativ die folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

- a) die Anzahl der (angestellten und krankenversicherten) Arbeitnehmer beträgt zum letzten Tag des Monats maximal 50 (diese Zahl umfasst auch Arbeitnehmer in Mutterschafts- oder Elternurlaub, unbezahltem Urlaub und Arbeitnehmer in der Kündigungsfrist).
- b) die Anzahl der Arbeitnehmer zum Ende des betreffenden Monats verringerte sich im Vergleich zur Anzahl der Arbeitnehmer zum 31. März 2020 nicht um mehr als 10 %.
- c) die Summe der Bemessungsgrundlagen der Arbeitnehmer verringerte sich im betreffenden Monat nicht um mehr als 10 % gegenüber der Summe der Bemessungsgrundlagen für März 2020.
- d) die nicht befreiten Versicherungsbeiträge werden ordnungsgemäß (bis zum 20. Tag des Folgemonats) abgeführt.
- e) für die Kalendermonate, für welche die Befreiung von den Arbeitgeberbeiträgen in Anspruch genommen wird, werden keine Mittel für die teilweise Zahlung von Lohnkosten aus dem Antivirus-Programm bezogen.

Beantragung

Der Arbeitgeber muss selbst die Erfüllung der Bedingungen für den Anspruch auf Befreiung von den Arbeitgeberbeiträgen beurteilen. Die Beantragung erfolgt mittels des Formulars "Übersicht über die Höhe der Versicherungsbeiträge", indem dort die reduzierte Bemessungsgrundlage angegeben wird und somit die reduzierten Versicherungsbeiträge abgeführt werden.

Berechnung des Anspruchs

Die Befreiung von den Arbeitgeberbeiträgen wird geltend gemacht, indem die Bemessungsgrundlagen des Arbeitgebers reduziert werden. Dabei werden die Bemessungsgrundlagen für jene Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bis zum letzten Tag des Monats besteht, für welchen die Befreiung in Anspruch genommen werden soll, von der Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen abgezogen (die Bemessungsgrundlage umfasst sowohl angestellte Mitarbeiter als auch DPČ / DPP, die krankenversichert sind, die Vergütung der Geschäftsführung usw.)

Es gibt zwei Ausnahmen beim Abzug der Bemessungsgrundlagen. **Man kann Folgendes** nicht abziehen:

- 1. die Bemessungsgrundlage von Arbeitnehmern im Arbeitsverhältnis, die der Arbeitgeber gemäß § 52 Abs. a) bis c) des Arbeitsgesetzbuches gekündigt hat (Kündigung des Arbeitgebers, Entlassung).
- pro Mitarbeiter, den über den Betrag von CZK 52.253 hinausgehenden Teil der Bemessungsgrundlage.

Überprüfung des Anspruchs auf die Unterstützung

Das ausgefüllte Formular wird an die zuständige Bezirksverwaltung für Sozialversicherung gesendet, die dann im Rahmen einer Standardinspektion (mindestens alle 3 Jahre durchgeführt) die Richtigkeit der Anwendung der Befreiung überprüft.

Auswirkungen auf die Einkommensteuer

Bei der Ermittlung des Superbruttolohns wird nicht berücksichtigt, ob der Arbeitgeber seine Bemessungsgrundlage reduziert hat oder nicht. Aus einkommensteuerlicher Sicht werden daher unverändert (in der Regel 33,8 %) der Steuerbemessungsgrundlage hinzugerechnet.

Quelle: https://www.mpsv.cz/web/cz/antivirus

COVID- Miete

Das Ministerium für Industrie und Handel hat ein neues Unterstützungsprogramm "COVID -Miete" veröffentlicht, welches die Gewährung von Zuschüssen für gewerbliche Mieten beinhaltet.

Bitte beachten Sie, dass Bewerbungen ab 26.6, 9 Uhr eingereicht werden können. Aufgrund der raschen Ausschöpfung früherer Programme empfehlen wir, dass Sie Ihre Bewerbung sofort zum angegebenen Zeitpunkt einreichen.

Für wen ist das Programm bestimmt?

Das Programm richtet sich an Unternehmer (natürliche oder juristische Personen), die aufgrund staatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 ihren Betrieb in gemieteten Räumlichkeiten (Mietvertrag vor dem 13. März 2020 abgeschlossen) einstellen mussten (behördlich geschlossene Betriebe).

Die Unterstützung können auch diejenigen Unternehmer beantragen, die in begrenztem Verkehr mittels Ausgabenfenster, Lieferdienste oder Onlineshops tätig waren.

Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer und der Vermieter nicht verbundene Personen sind. Wer als eine verbundene Person betrachtet wird, wird im Programm ausführlich beschrieben.

Darüber hinaus darf der Unternehmer keine Zahlungsrückstände bei bestimmten Ämtern (z. B. beim Finanzamt, bei der Tschechischen Sozialversicherungsverwaltung – ČSSZ - usw.) haben.

Bedingungen für die Unterstützung

Bedingung des Programms ist, dass der Vermieter dem Mieter einen Rabatt von mindestens 30 % auf die Gesamtmiete für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 gewährt.

Die zweite Bedingung ist, dass der Antragsteller mindestens 50 % der oben genannten Gesamtmiete vor der Antragseinreichung beglichen hat.

Falls der **Vermieter** der **Staat** ist, muss der Antragsteller mindestens **80** % der Gesamtmiete vor der Antragseinreichung beglichen haben.

Höhe der Unterstützung

Die Höhe der Unterstützung pro Antragsteller beträgt 50 % der Gesamtmiete für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020.

Falls der **Vermieter** der **Staat** ist, beträgt die Unterstützung 80 % **der Gesamtmiete** für den Zeitraum **1. April 2020 bis 30. Juni 2020.** Der Maximalbetrag der Unterstützung pro Antragsteller beträgt 10 Mio. CZK.

Quelle:

https://www.mpo.cz/cz/rozcestnik/promedia/tiskove-zpravy/zverejnujeme-vyzvu-kprogramu-covid-_-najemne--zadat-o-podporu-budemozne-od-26--cervna-2020--255316/

Sollten Sie Hilfe bei der Bearbeitung Ihrer Anträge benötigen oder weitere Fragen zu den einzelnen Themen haben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Für das AUDITOR Team

Ing. Martin Stoniš Steuerberatungsabteilung T.+ 420 224 800 433 martin.stonis@auditor.eu Iva Tolde

Leiterin der Personalverrechnungsabteilung T.+420 224 800 422

iva.tolde@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

Kontakten Mag. Georg Stöger Kanzlei Prag Kanzlei Pelhřimov Internationales Steuerrecht Haštalská 6 Masarykovo nám. 30 110 00 Praha 1 393 01 Pelhřimov Marie Haasová T: +420 224 800 411 T: +420 565 502 502 **Tschechisches Handelsrecht** und Rechnungslegung Kanzlei Brünn Palác JALTA <u>Ing. Jan Šimerka</u> Dominikánské nám. 656/2 Witschaftsprüfung, IFRS 602 00 Brno T: +420 542 422 601 Ing. Marta Prachařová **Tschechisches Steuerrecht** Iva Tolde Personal - und Lohnverrechnung Weitere Informationen unter www.auditor.eu